



**Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
zur Förderung der Kindertagespflege**

Präambel

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Februar 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025 / 27) – Artikel 2, den §§ 23 Absatz 2a, § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2 und Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 3. April 2025 (BGBl. I 2025 S. 107), den §§ 7 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 4 und 7, 45 Abs. 1 S. 1, 46 Abs. 3, 50 S. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetzes -KiTaG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBL. S. 759), in Kraft getreten gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBI. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juli 2025 (GVOBI. 2025/108) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.11.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anspruch auf Förderung, Auftrag des Kreises

- (1) Die Kindertagespflege (KTP) ist in den §§ 22 bis 24, 43 SGB VIII geregelt. Die §§ 43 bis 50 des Schleswig-Holsteinischen KiTaG regeln Näheres. Der damit verbundene Auftrag zur Förderung von Kindern ist eine Leistung der örtlichen Jugendhilfe, die wegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII dem Kreis innerhalb seiner Grenzen und finanziellen Kapazitäten obliegt. Danach haben Kinder mit ständigem Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in KTP und ab Vollendung des dritten Lebensjahres ergänzend zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung einen Anspruch auf Förderung in KTP. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird vom Kreis festgestellt.
- (2) Der Anspruch wird erfüllt durch
 1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (KTPP), soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
 2. deren fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und Fortbildung sowie
 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die KTPP

§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von KTPP regionale Vermittlungsstellen eingerichtet worden.

Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören u. a. das Werben und Vermitteln, sowie die Begleitung und fachliche Beratung von KTPP und Eltern. Die Koordination der KTP erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) – Fachberatung Kindertagespflege. Zu den Aufgaben des Jugendamtes gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für KTPP (Dienst- und Fachaufsicht), die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von KTPP. Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzt das Jugendamt die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 3 KiTaG.

§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

- (1) Zur Qualifizierung von KTPP werden Grund- und Aufbaukurse (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung) durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren. Die tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung zur KTPP umfasst 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von 80 Stunden ist in einer KTP zu absolvieren, alternativ ist auch eine hälfte Aufteilung zwischen KTP und Krippe möglich.
- (2) Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die KTPP im Haushalt der Eltern tätig ist.
- (3) Bereits tätige KTPP können sich in einer Aufbauqualifikation (tätigkeitsbegleitende Grundqualifikation) weiterbilden. Diese umfasst 140 Unterrichtsstunden. Zusätzlich kann ein Praktikum von 40 Stunden absolviert werden. Die Grundqualifizierung und die Aufbauqualifizierung nebst Praktika zählen nicht zu den Fortbildungen gem. § 9 dieser Satzung.
- (4) Es liegt im Ermessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde ob und wann er Grund- und Aufbaukurse über einen freien Träger anbietet und finanziert. Eine ausreichende Nachfrage (Mindestteilnehmerzahl) sowie die jeweilige Haushaltslage entscheiden zum Zeitpunkt des Angebotes über die Konditionen.
- (5) KTPP haben zur weiteren Qualifizierung zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr von insgesamt mindestens 6 Zeitstunden zu absolvieren. Zusätzlich haben sie an mindestens zwei Netzwerktreffen der für sie regional zuständigen Vermittlungsstelle (Abendveranstaltungen) und an zwei Veranstaltungen mit professionell begleiteter kollegialer Beratung und / oder Supervision teilzunehmen (auch möglich im Rahmen der Netzwerktreffen). Die Netzwerktreffen der Vermittlungsstellen dienen dem kollegialen Austausch und als Informationsweg zwischen Kreis und KTPP, da die Vermittlungsstellen Teile der Aufgaben der pädagogischen Fachaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde wahrnehmen. Diese sind bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres bei der pädagogischen Fachberatung des Kreises Rendsburg-Eckernförde nachzuweisen. In dem Kalender-

jahr, in dem die Grund- oder Aufbauqualifikation absolviert wurde, entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme an den in diesem Absatz genannten Fortbildungen.

- (6) Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, alle 2 Jahre eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz mit mindestens 3 Zeitstunden zu absolvieren.
- (7) Sowohl die Eltern, KTPP und Zusammenschlüsse von KTPP werden zu allen Fragen der KTP beraten.

§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

- (1) KTPP benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung, in anderen Räumen, während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt, länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die KTP im Sinne des § 5 dieser Satzung geeignet ist.
- (2) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und höchstens zehn Kindern in der Woche. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.
- (3) Zwei KTPP können nebeneinander tätig werden, wenn die Betreuung in getrennten, den jeweiligen KTPP zugewiesenen, geeigneten Räumen erfolgt. Neben- und Funktionsräume, wie auch Bad, Flur, Schlafräum und Außenbereiche dürfen gemeinsam genutzt werden.

Im Angestelltenverhältnis tritt die KTPP ihren Auszahlungsanspruch auf eine laufende Geldleistung an den Träger oder an die Erziehungsberechtigten (KTP im Haushalt der Eltern) ab.

§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege

Die KTPP muss im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VIII geeignet sein.

- (1) Eine KTPP ist dann geeignet, wenn

- sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen KTPP auszeichnet und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt,
- sie mindestens 18 Jahre alt ist,
- keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekindes aller Familienangehörigen und der KTPP selbst bestehen,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der KTPP und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegenstehen,
- sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist,

- sie eine Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (DGUV Vorschrift 1) erfolgreich besucht hat und diese Schulung alle zwei Jahre wiederholt,
 - sie eine Schulung zum Brandschutzhelfer (DGUV 205-023) erfolgreich besucht hat und diese Schulung alle drei Jahre wiederholt
 - sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an KTP verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat,
 - sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat und alle zwei Jahre eine Folgebelehrung absolviert und nachweist,
 - sie einen Nachweis über ihre Masernimmunität vorlegt.
- (2) Zur Feststellung der Eignung einer KTPP sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsglieder erforderlich.
- (3) Eine pädagogische Eignung von KTPP ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die KTPP die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungslehrgang nachweisen kann. KTPP mit der Zusatzqualifikation Fachkraft für Frühpädagogik werden 300 Unterrichtsstunden anerkannt.

§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der KTPP die Betreuung sichergestellt ist. Hierfür wurden Verträge mit freien Trägern geschlossen, die die Aufgabe der Vertretung im Auftrag des Kreises Rendsburg-Eckernförde wahrnehmen.

§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung

- (1) In der KTP soll das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Eine Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche mit insgesamt zehn Stunden wird vorausgesetzt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können. Für Kinder über drei Jahren wird eine Betreuung an mindestens zwei Tagen von insgesamt fünf Stunden festgesetzt.
- (2) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung. Diese umfasst
1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde,
 2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich.

- (3) Eine Förderung der KTP kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist. Anspruch auf Förderung in KTP haben
- Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs.
 - Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die KTP für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
 - Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
 - Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.

- (4) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass
1. die KTPP über eine Erlaubnis zur KTP gemäß § 43 SGB VIII verfügt,
 2. die KTPP mit dem örtlichen Träger eine Vereinbarung nach § 8 a Abs. 5 SGB VIII getroffen hat und diese Vereinbarung einhält,
 3. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht,
 4. die Förderung, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, mit dem Kindeswohl vereinbar ist,
 5. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
 6. mitteilt, zu welchen Zeiten sie insbesondere wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung keine Leistung angeboten hat (Ausfall),
 7. für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens 3 Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten anbietet.
- Eine weitere Voraussetzung ist, dass
8. für dieselbe Förderungszeit nicht bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht.
- (5) Die Gewährung der Förderung erfolgt in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Beginnen die Vertragslaufzeit oder das

Betreuungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Betreuungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Hiervon nicht betroffen sind Änderungen des Betreuungsumfanges während der laufenden Betreuung.

Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfanges von der Kindertagespflegeperson gegenzuzeichnen.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine KTP.

- (6) Die Zahlung der laufenden Geldleistung für einen Förderungsumfang, der wöchentlich 40 Stunden pro Kind übersteigt, setzt voraus, dass die Bedarfskriterien nach § 5 Absatz Satz 2 KiTaG diesen auch erfordern. Die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfangs ist auf Nachfrage nachzuweisen.
- (7) Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden betreuen, müssen die Anwesenheitszeiten der Kinder auf Nachfrage nachweisen.

§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fordert die KTP nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach §§ 45 bis 47 KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) KTPP werden außerdem auf Antrag
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen (orientiert an der einkommensgerechten Beitragszahlung) Alterssicherung,
 - die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg), wenn die Mindestversicherungssumme gewählt wurde oder soweit die Versicherungssumme das Jahresbruttoeinkommen nicht übersteigt.
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

§ 9 Fortbildungsbonus

- (1) Auf der Grundlage von § 46 (3) KiTaG erhalten KTPP, die nachweislich im Vorjahr an mindestens 8 pädagogischen Fortbildungsstunden teilgenommen haben, für das laufende Jahr auf Antrag einen Fortbildungsbonus in Höhe von 0,12 € pro Kind und Stunde. Voraussetzungen ist, dass
1. die KTP vom Kreis gefördert wird,
 2. dass ein Antrag auf Fortbildungsbonus sowie alle Nachweise jeweils bis zum 31.12. eines Jahres bei der zuständigen Fachberatung des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingereicht worden sind. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Kindern, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde ihren Hauptwohnsitz (lt. Meldebehörde) haben, jedoch in einem anderen Kreis oder einer kreisfreien Stadt im Land Schleswig-Holstein von einer KTPP betreut werden, ist die Prüfung der erlaubniserteilenden Behörde maßgeblich für die Zahlung des Fortbildungsbonus. Umgekehrt gilt für Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Kreis oder einer kreisfreien Stadt haben und im Kreis Rendsburg-Eckernförde betreut werden, das Ergebnis der Prüfung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Der Fortbildungsbonus wird für das gesamte folgende Kalenderjahr bewilligt und kann jährlich neu beantragt werden. Hierbei werden die besuchten Fortbildungen zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des Vorjahres berücksichtigt. Die Nachweise über die Fortbildungen zur Erreichung der Bonuszahlung sind gesammelt einzureichen.
- (3) Angerechnet werden nur Fortbildungen mit unmittelbarem Bezug zur pädagogischen Arbeit mit Kindern oder zur Elternarbeit. Zum Nachweis der Eignung oder für den höheren Anerkennungsbetrag nach § 3 dieser Satzung erforderliche qualifizierte Lehrgänge und Anschlussqualifizierungen werden nicht angerechnet.

§ 10 Förderung im Rahmen einer einmaligen Beihilfe zur Erstausstattung und für langjährige Kindertagespflegepersonen

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt der KTPP eine Förderung zur Erstausstattung für Ihre Kindertagespflegestelle. Die Höhe des Zuschusses für eine Erstausstattung für neu geschaffene Betreuungsplätze in Kindertagespflege beträgt einmalig maximal 1.500,00 € pro Kindertagespflegeperson. Für die Förderung gelten insbesondere als förderfähig die Anschaffung von kindgerechten Möbeln, Spielgeräte, Beleuchtung, kindgerechte Bodenbeläge, Einzäunung des Außengeländes usw..
- (2) Für bestehende Kindertagespflegestellen im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird der KTPP nach einer 10-jährigen Tätigkeit im Kreisgebiet auf Antrag einmalig ein Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro gewährt.
- (3) Der Antrag ist über das durch den Fachdienst bereitgestellte Formular zu stellen. Mit dem Antrag auf Förderung der Erstausstattung ist ein Nachweis in Form der Original-Kaufbelege einzureichen.

- (4) Für die Förderung besteht eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Sollte die Kindertagespflegeperson vor Vollendung der 5 Jahre ihre Tätigkeit aufgeben, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.

§ 11 Fortdauer der Leistung

- (1) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt, sofern die Leistung angeboten wird. Die Förderung gilt auch als beendet, wenn
1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
 2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
 3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der Kreis sieht zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Beendigung der Förderung ab.
- (2) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson sind in den vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandpauschale Beträge enthalten, die einen Ausfall der laufenden Geldleistung für 22 Tage ausgleichen (15 Tage für Krankheit, 5 Tage für Fortbildung, 2 Regenerationstage). Darüber hinaus regelt das aktuelle KiTaG, dass die Kindertagespflegeperson gegenüber dem örtlichen Träger bis zum 31. Dezember eines Jahres in schriftlicher oder elektronischer Form erklärt, auf welche Ausfalltage die Fortzahlungsregelung in diesem Jahr angewendet werden soll. Gibt die Kindertagespflegeperson keine Erklärung ab, wird die Fortzahlungsregelung automatisch auf die ersten 30 Ausfalltage des Jahres angewendet. Die Anzahl der Fortzahlungstage bezieht sich auf eine Arbeitszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die Arbeitszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der Fortzahlungstage entsprechend. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden nicht gefördert.
Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Die Sorgeberechtigten sind im Vorwege durch die KTPP über deren geplante Urlaub zu informieren.
Wenn ein Kind unterjährig die Kindertagespflegestelle verlässt und die anteiligen Fortzahlungstage noch nicht in Anspruch genommen worden sind, wird ein finanzieller Ausgleich in Höhe der für dieses Kind für die noch nicht in Anspruch genommenen anteiligen Fortzahlungstage laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson geleistet.
Die Rückforderung überzahlter Förderung, sowie der finanzielle Ausgleich für nicht in Anspruch genommene Fortzahlungstage bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses, erfolgt am Anfang des Jahres für das vergangene Jahr.

§ 12 Beendigung der Leistung

Die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Kostenbeitragspflicht enden in der Regel zum Ablauf des Monats, in dem die Betreuung bis zum Monatsletzten erfolgt ist. Enden die Vertragslaufzeit oder das Betreuungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beiträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Betreuungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

- (1) Gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in KTP nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 50 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt. Der Kostenbeitrag wird durch den Kreis per Bescheid den Eltern gegenüber festgelegt und ist an diesen zu zahlen.
- (2) Die zu entrichtenden Regelelternbeiträge werden auf Grundlage der Höchstbeiträge gemäß § 31 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (3) Die KTPP darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen. Entgegen dieser Vorschrift verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung der KTPP in den Folgemonaten angerechnet.

§ 14 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kinder- tagespflege

- (1) Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in KTP betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 7 (2) KiTaG). Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches entsprechend.
Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (2) Empfängern von
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.

- (3) Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten. Dieser wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Elternbeitrag einzusetzen [§ 7 (2) KiTaG].

- (4) Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die angemessenen Kosten der Verpflegung.

§ 15 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder KTP gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

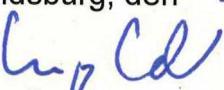
Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

§ 16 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

Nach Beschluss durch den Kreistag am 17.11.2025 tritt diese Satzung zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 25.03.2025 mit Ablauf des 31.12.2025 aufgehoben.

Rendsburg, den 8.12.25


Ingo Sander

(Landrat)

Anlagen:

Höhe der laufenden Geldleistungen ab 01.01.2026 und ab 01.01.2027

Laufende Geldleistungen ab 01.01.2026

**Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen
nach §§ 44 bis 47 KiTaG**

Tagespflegepersonen mit 160 Stunden qualifiziertem Lehrgang

Mindesthöhen				erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung			
Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 40m ²	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 40m ²	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	6,05 €	6,05 €	6,50 €	1. Anerkennungsbetrag	12,10 €	12,10 €	13,00 €
2. Sachaufwandpauschale	1,30 €	2,12 €	0,11 €	2. Sachaufwandpauschale	2,40 €	4,05 €	0,22 €
3. Fortbildungsbonus	0,12 €	0,12 €	0,12 €	3. Fortbildungsbonus	0,12 €	0,12 €	0,12 €
Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	7,47 €	8,29 €	6,73 €	Kosten pro Kind/Std. als Mindestbetrag	14,62 €	16,27 €	13,34 €
ohne Fortbildungsbonus	7,35 €	8,17 €	6,61 €		14,50 €	16,15 €	13,22 €

Tagespflegepersonen mit 300- Stunden qualifiziertem Lehrgang oder päd. Berufsausbildung

Mindesthöhen				erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung			
Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 40m ²	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 40m ²	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	6,45 €	6,45 €	6,45 €	1. Anerkennungsbetrag	12,90 €	12,90 €	12,90 €
2. Sachaufwandpauschale	1,30 €	2,12 €	0,11 €	2. Sachaufwandpauschale	2,40 €	4,05 €	0,22 €
3. Fortbildungsbonus	0,12 €	0,12 €	0,12 €	3. Fortbildungsbonus	0,12 €	0,12 €	0,12 €
Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	7,87 €	8,69 €	6,68 €	Kosten pro Kind/Std. als Mindestbetrag	15,42 €	17,07 €	13,24 €
ohne Fortbildungsbonus	7,75 €	8,57 €	6,56 €		15,30 €	16,95 €	13,12 €

Laufende Geldleistungen ab 01.01.2027

**Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen
nach §§ 44 bis 47 KiTaG**

Tagespflegepersonen mit 160 Stunden qualifiziertem Lehrgang

Mindesthöhen				erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung			
Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 40m ²	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 40m ²	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	6,23 €	6,23 €	6,23 €	1. Anerkennungsbetrag	12,46 €	12,46 €	12,46 €
2. Sachaufwandpauschale	1,33 €	2,17 €	0,11 €	2. Sachaufwandpauschale	2,46 €	4,15 €	0,22 €
3. Fortbildungsbonus	0,12 €	0,12 €	0,12 €	3. Fortbildungsbonus	0,12 €	0,12 €	0,12 €
Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	7,68 €	8,52 €	6,46 €	Kosten pro Kind/Std. als Mindestbetrag	15,04 €	16,73 €	12,80 €
ohne Fortbildungsbonus	7,56 €	8,40 €	6,34 €		14,92 €	16,61 €	12,68 €

Tagespflegepersonen mit 300- Stunden qualifiziertem Lehrgang oder päd. Berufsausbildung

Mindesthöhen				erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung			
Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 40m ²	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	andere Räume/ freie Natur	KTP Räume 40m ²	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	6,64 €	6,64 €	6,64 €	1. Anerkennungsbetrag	13,28 €	13,28 €	13,28 €
2. Sachaufwandpauschale	1,33 €	2,17 €	0,11 €	2. Sachaufwandpauschale	2,46 €	4,15 €	0,22 €
3. Fortbildungsbonus	0,12 €	0,12 €	0,12 €	3. Fortbildungsbonus	0,12 €	0,12 €	0,12 €
Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	8,09 €	8,93 €	6,87 €	Kosten pro Kind/Std. als Mindestbetrag	15,86 €	17,55 €	13,62 €
ohne Fortbildungsbonus	7,97 €	8,81 €	6,75 €		15,74 €	17,43 €	13,50 €